

## Aufbringung des Kapitals - Allgemeines

- **Rekapituliere: warum Vorschriften über Kapitalaufbringung (anders als bei Personengesellschaften)**
- **Unterscheide Bargründung, Sachgründung, gemischte Gründung**
- **Stammkapital mindestens € 35.000,-**
  - Für jede Art der Gründung
  - Zur Gründungsprivilegierung sogleich
- **Einzelne Stammeinlage mindestens € 70,-**



## Bargründung I

- **Nicht alles muss sofort eingezahlt werden**
- **Auf jede Stammeinlage mindestens  $\frac{1}{4}$ , jedenfalls aber € 70**
- **Jedenfalls insgesamt mindestens € 17.500,-**
- **Einzahlung in gesetzlichen Zahlungsmittel oder auf ein Konto**
  - Konto im Hinblick auf Bankbestätigung (dazu sogleich) jedenfalls erforderlich

## Bargründung II

- **Erklärung der Geschäftsführer**
  - dass bar eingezahlt wurde und der Betrag zur freien Verfügung steht
- **Bankbestätigung**
  - über Einzahlung und freie Verfügbarkeit
  - **Alternativ neu: Anderkonto des Notars, als Treuhänder und dessen Bestätigung**
- **Haftung sowohl der Geschäftsführer als auch der Bank bei Unrichtigkeit der Bestätigung**
  - Haftung gegenüber Gesellschaft, sog Innenhaftung



## Bargründung III

- **Haftung sowohl**
  - der Geschäftsführer
  - als auch der Bank oder
  - des Notars bei Unrichtigkeit der Bestätigung
    - Haftung gegenüber Gesellschaft, sog Innenhaftung
    - Verschuldenshaftung
    - Kein Einwand mangelnder Kausalität

# Gründungsprivilegierung I

## ■ Seit dem AbgÄG 2014

- Zuvor für kurze Zeit Mindeststammkapital auf EUR 10.000,- abgesenkt
- Wegen Steuerausfällen wieder rückgängig gemacht

## ■ Nunmehr § 10b GmbHG

- Mindeststammkapital zwar 35.000,-
- Aber Gründungsprivilegierung kann in Anspruch genommen werden
- Summe der gründungsprivilegierten Einlagen mindestens 10.000,-

# Gründungsprivilegierung II

- **Gründungsprivilegierung (Fortsetzung)**
  - Mindesteinzahlung 5.000,-
  - Dauer: maximal 10 Jahre
  - In diese Zeit weitere Einzahlungen nur bis Höhe der Gründungsprivilegierung
    - Auch in der Insolvenz
  - Eintragung im FB
  - Keine gründungsprivilegierte Sachgründung

# Sachgründung I

- **Problem: Feststellung des Wertes, Gefahr von Überbewertungen**
- **Bedürfnis der Gesellschafter: insb Einbringung lebender Unternehmen, aber auch sonstiger vorhandener Vermögenswerte**
- **Gesetz: Mittelweg zwischen beiden Lösungen**

## Sachgründungen II

### ■ Grundregel: § 6a Abs 1

- Mindestens  $\frac{1}{2}$  in bar

### ■ Ausnahmen

- Fortführung eines seit mindestens 5 Jahren bestehenden Unternehmens und Gesellschafter nur bisheriger Inhaber und Angehörige
- Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsprüfung
  - Prüfung und Berichte durch Vorstand, AR, unabhängige Gründungsprüfer



## Sachgründungen III

- **Einlagefähig nur was bilanzierungsfähig ist**
  - daher nicht Arbeits- und Dienstleistungen
  - Übertragbarkeit und damit Verwertbarkeit zumindest zusammen mit Unternehmen erforderlich
- **Sacheinlagen müssen sofort voll geleistet werden**
- **Person des Einbringers, Gegenstand und Geldwert im Gesellschaftsvertrag festzusetzen**
- **Differenzhaftung des Einbringers (§ 10a)**

## Sachgründungen IV

### ■ Verdeckte Sacheinlage

- Kopplung einer Bareinlage mit Verkehrsgeschäft mit dem Inferenten
- Dadurch im wirtschaftlichen Ergebnis Sacheinlage
- Keine wirksame Leistung der Bareinlage
- Folgen im Konkurs der Gesellschaft für Inferenten (und Berater) gravierend
  - Nochmalige Leistung der Bareinlage in Konkursmasse
  - bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche sind nur Konkursforderungen, allenfalls noch Eigentumsklage (Aussonderungsrecht)

# GmbH – Organe/Überblick I

- **Generalversammlung**
  - Gesellschafter, Stimmgewicht im Verhältnis der Stammeinlagen
- **Geschäftsführer**
  - Gesellschafter oder Dritte
  - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

## GmbH – Organe/Überblick II

- **Aufsichtsrat**
  - Kontrollorgan, nicht bei allen, sondern „größenabhängig“ (näher § 29)
- **Abschlussprüfer: nur bei mittleren und großen GmbHs (vgl Definition in § 221 UGB) und bei kraft Gesetzes aufsichtsratspflichtigen (§ 268 UGB)**
- **Fakultative Organe**
  - zB Aufsichtsrat, wenn nicht verpflichtend vorgeschrieben
  - zB Beirat

# Geschäftsführer I

- **Eine oder mehrere natürliche Personen**
- **Bestellung: Beschluss oder GV (wenn Gesellschafter)**
- **Unterscheide**
  - Bestellung: gesellschaftsrechtlicher Akt
  - Anstellungsvertrag: schuldrechtlicher Vertrag mit Regelung der zivilrechtlichen Leistungsbeziehung
- **Unterscheide**
  - gewerberechtlicher Geschäftsführer

## Geschäftsführer II

- **Notgeschäftsführer § 15a**
  - Bestellung durch Gericht
    - die zur Vertretung erforderlichen Gf fehlen
    - oder kein Gf hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und
    - dringender Fall
- **Widerruf**
  - Grundsatz: Generalversammlung mit einfacher Mehrheit

## Geschäftsführer III

- **Bei Gesellschaftergeschäftsführer**
  - im GV Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit auf wichtige Gründe
  - Absicherung eines Minderheitsgesellschafters
- **Abberufung eines Gf, der Mehrheitsgesellschafter ist, oder von diesem gedeckt wird?**
  - Durch Gericht aus wichtigem Grund
- **Rücktritt: 14-Tagesfrist, bei wichtigem Grund sofort**
- **Unterscheide Abberufung und Rücktritt/Beendigung des Anstellungsvertrages**

# Geschäftsführer IV

## Pflichten

- **Geschäftsführung**
  - Leitung der Gesellschaft
  - Beschränkungen durch GV und (wichtig!) durch Weisungen der Generalversammlung; müssen im Innenverhältnis beachtet werden
  - Bei außergewöhnlichen Geschäften Vorlagepflicht an Generalversammlung
  - Bei mehreren Gesamtgeschäftsführung
  - Einzelgeschäftsführung vereinbar
    - Dann aber Widerspruchsrecht des/der anderen GF



# Geschäftsführer V Pflichten

- **Vertretung der Gesellschaft**
- **Vertretungsmacht unbeschränkt und unbeschränkbar**
  - Daher wirken beschränkende Weisungen nicht nach außen
  - Grenzen
    - Missbrauch der Vertretungsmacht
    - Grundlagengeschäfte
    - Geschäfte mit Gesellschaftern
- **Gesamtvertretung**
  - GV: Einzelvertretungsbefugnis

# Geschäftsführer VI

## Pflichten

- **Adäquates Rechnungswesen und Kontrollsystem**
- **Pflicht zur Insolvenzantragstellung (§ 69 IO)**
- **Einberufung der Generalversammlung**
- **Div. Anmeldepflichten zum FB**
- **Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten**

# Geschäftsführer VII

## Haftung

- **§ 25: Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/-frau**
  - Fachlich einwandfreie Leitung der Gesellschaft
  - Keine Erfolgshaftung, sondern nur Haftung für Fehlverhalten
  - Bei unternehmerischen E: Ermessensspielraum, Haftung nur bei evidentem Überschreiten
    - Angemessene Information
    - Entscheidung im Unternehmensinteresse
    - Keine existenzbedrohenden Risiken
    - Vgl sog Business Judgement Rule (USA)

# Geschäftsführer VIII

## Haftung

- **§ 25 Fortsetzung**
  - Aufzählung eindeutiger Haftungsfälle in Abs
  - Bei Ressortverteilung Überwachungspflichten
  - Gesamtschuldnerische Haftung
  - Innenhaftung: Gf haftet der Gesellschaft, nicht Gläubigern

# Geschäftsführer IX

## Haftung

- **Befreit Weisung durch Generalversammlung?**
  - Bei nichtigem Weisungsbeschluss: nein (s aber unten)
  - Weisungen des Mehrheitsgesellschafters: nein
    - Anders bei Alleingesellschafter
  - Strittig bei sonstigen Weisungsbeschlüssen
    - Gesetzestext: dann keine Haftungsbefreiung, wenn Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist
    - Überzeugender ist die Gegenmeinung: § 25 Abs 5 gilt nur für nach heutigem Verständnis nichtige Beschlüsse
- **Wirkung der sog „Entlastung“**

# Geschäftsführer X

## Haftung

- **Fälle der Außenhaftung**
  - § 69 IO iVm § 1311 (Schutzgesetzverletzung)
    - Gegenüber Altgläubigern: Quotenschaden
      - § 69 Abs 5 IO: während Konkursverfahren  
Geltendmachung durch Masseverwalter
    - Gegenüber Neugläubigern: Vertrauensschaden
  - § 159 StGB; grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
  - Ferner Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG und § 9 BAO;  
ferner zB Haftung für Wettbewerbsverstöße der GmbH

# Generalversammlung I

- **Oberstes Willensbildungsorgan**
- **Gesamtheit der Gesellschafter**
- **Geschäftsführer weisungsgebunden/wichtiger Unterschied zur AG (§ 70 AktG)**
  - Vorlagepflicht bei außergewöhnlichen Geschäften

## Generalversammlung II

- **Willensbildung durch Beschlussfassung**
  - In einer Versammlung
  - Auf schriftlichem Weg („Umlaufbeschlüsse“)
    - Bei Einverständnis aller
- **Einberufung**
  - Mindestens einmal jährlich (ordentliche)
  - Wenn es das Interesse der Ges erfordert (außerordentliche), Hälfte des Stammkapitals verloren
  - Minderheitenrecht auf Einberufung, 10%
  - Form: wie im GV bestimmt, sonst Einschreiben, Beilage der Tagesordnung, 7tägige Frist, gleiches Minderheitenrecht wie oben auf Aufnahme von TOP



## Generalversammlung III

- **Beschlussfähigkeit: 10%**
- **Mehrheit**
  - Grundsatz einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - $\frac{3}{4}$ -Mehrheit: Änderungen des GV, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Verschmelzungen, verhältnismäßige Spaltung
  - Selten: Einstimmigkeit
    - Unternehmensgegenstandsänderung (§ 50 Abs 3)
    - Zustimmung von Leistungsvermehrung oder –verkürzung Betroffener (§ 50 Abs 4)
  - Mitunter: 90% des Stammkapitals
    - übertragende Umwandlung, nichtverhältnismäßige Spaltung

## Generalversammlung IV

- **Stimmgewicht: Verhältnis der Stammeinlage (genau: je zehn € eine Stimme)**
  - GV kann anders regeln, jedoch mindestens eine Stimme
- **Stimmverbote: § 39 Abs 4**
  - Grundgedanke: Fälle typischer Befangenheit, Richter in eigener Sache
  - Abs 5: kein Stimmverbot bei Abstimmungen über Organfunktionen
- **Stimmbindungsverträge („Syndikatsverträge“): Verträge außerhalb des GV zwischen einzelnen oder auch allen Gesellschaftern darüber, wie das Stimmrecht auszuüben ist**

# Generalversammlung V

## ■ Beschlussgegenstände

- Verfassungsfragen
  - zB Änderung GV, Kapitalerhöhungen, Verschmelzung, Spaltung, Auflösung, Formwechsel
- Geschäftsführungsentscheidungen
- Bestellung und Abberufung der Gf (s schon oben)
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung von Gf und AR
- Verteilung des Gewinns, wenn im GV Beschlussfassung vorgesehen – sonst Vollausschüttung
- Einforderung rückständiger Einlagen
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gf
  - Beachte auch § 48: Minderheitenrecht

## Generalversammlung VI

- **Aufnahme der Beschlüsse in Niederschrift, Zusendung an Ges, manchmal notarielle Beurkundung**
- **Beschlussmängel: zwei Kategorien**
  - Nichtigkeit
  - Anfechtbarkeit: gültig, aber beseitigbar
  - Str: Scheinbeschlüsse; entbehrlich neben der Kategorie nichtiger Beschlüsse

## Generalversammlung VII

- **Nichtigkeitsgründe: Verletzung zwingender Gläubigerschutzbestimmungen, des „Wesens der GmbH“, öffentliches Interesse**
  - zB: Weisung auf verbotene Einlagenrückgewähr; nicht Konkursantrag zu stellen
- **Anfechtungsgründe**
  - Formelle Mängel: zB mangelhafte Einladung
  - Materielle Mängel: zB Verstoß gegen Treuepflichten, Gleichbehandlungsgebot
  - Anfechtungsfrist ein Monat ab Absendung der Beschlussskopie, Widerspruch Klagevoraussetzung

## Aufsichtsrat I

- **Obligatorisch, wenn grundsätzlich**
  - Mehr als 70.000 € StK und mehr als 50 Ges
  - Mehr als 300 AN
  - Sonderbestimmungen für Konzernverhältnisse
- **Fakultativ, dh GV kann AR vorsehen**
- **Mindestens drei Kapitalvertreter, Wahl durch GV, Arbeitnehmermitbestimmung, für je zwei Kapitalvertreter ein AN-Vertreter, entsandt vom Betriebsrat/Zentralbetriebsrat**

## Aufsichtsrat II

### ■ Aufgaben

- Überwachung der Geschäftsführung
- Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag für Gewinnverteilung
- Zustimmungspflichtige Geschäfte
- Einberufungsrecht zur Generalversammlung
- In bestimmten Fällen auch Vertretung der Ges
- Anders als bei AG aber keine Bestellung des Leitungsorgans; Kompetenz verbleibt bei Generalversammlung

## Abschlussprüfer I

- **Für mittlere und große GmbH, für kleine nur dann, wenn aufsichtsratspflichtig**
  - Vgl §§ 221 und 268 UGB, § 29 GmbHG
- **Prüfungsgegenstand: Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**
- **Prüfungsziel und –umfang: entspricht Buchführung, Bilanz und GuV Gesetz und Satzung? steht Lagebericht mit Jahresabschluss in Einklang und vermittelt kein falsches Bild?**
- **Nicht: Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung**



## Abschlussprüfer II

- **Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk**
- **Wahl der Abschlussprüfer durch Gesellschafter**
  - Besteht AR: Vorschlagsrecht
- **Besondere Qualifikation: WP**
- **Ausschließungsgründe § 271**
- **Haftung: gegenüber Gesellschaft aber auch gegenüber Dritten**
- **Entsprechende Vorschriften für Konzernabschluss- und -lagebericht**

# Gesellschafter I

- **Erlangung der Gesellschafterstellung**
  - Originär, durch Übernahme eines Geschäftsanteils
  - Übertragung/Erwerb eines Anteils
    - Formpflichtig: Notariatsakt
    - Häufig Beschränkungen: Vinkulierung, Aufgriffs- und Vorkaufsrechte
    - Gesellschafterstellung der Gesellschaft gegenüber von FB-Eintragung abhängig

## Gesellschafter II - Rechte

### ■ Rechte:

- Vermögens- und Mitverwaltungs-/Herrschaftsrechte
- Vermögensrechte: Bilanzgewinn, Anteil am Liquidationserlös
- Verwaltungsrechte: zB Stimmrecht, Anfechtungsrecht, Auskunftsrecht
- Minderheitenrechte: sind von einer bestimmten Beteiligungsquote abhängig, die allein oder gemeinsam erreicht werden muss, zB s oben Einberufung Generalversammlung, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem § 48

## Gesellschafter III - Pflichten

### ■ **Leistung der Einlage**

- Sacheinlagen sofort, Bareinlagen nicht zur Gänze (Näheres s schon oben), Rest nach Maßgabe des GV oder Einforderung durch Gesellschafterbeschluss
- Bei Säumigkeit: Klage oder Ausschluss (sog Kaduzierung)
  - Nachfristsetzung (mindestens ein Monat), dann Ausschlusserklärung, Verlust sämtlicher Rechte, weiter Haftung für Stammeinlage, auch Vormännerhaftung

### ■ **Nachschüsse: wenn im GV vereinbart**

### ■ **Treuepflicht: s schon oben: Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und Rücksichtnahme auf andere Gesellschafter**

# Gesellschafter IV

## Einlagenrückgewähr I

- **Grundsatz der Kapitalerhaltung, §§ 82/83, Verbot der Einlagenrückgewähr**
  - Kein Vermögenstransfer außerhalb von Gewinnausschüttung, Liquidationsüberschuss und Mitteln aus ordnungsgemäßer Kapitalherabsetzung
  - Offene und verdeckte Einlagenrückgewähr
    - Verdeckte - Beispiele: überhöhtes Geschäftsführergehalt, zu hoher/niedriger Kaufpreis bei Gesellschaftergeschäften; Darlehensgewährung an Gesellschafter, Sicherheitenbestellung der GmbH zugunsten Gesellschafter

# Gesellschafter V

## Einlagenrückgewähr II

- **Feststellung der verdeckten:**
  - Fremdvergleich/Drittvergleich
    - Hätte sorgfältiger Gf dieses Geschäft überhaupt und wenn ja zu diesen Bedingungen auch mit einem gesellschaftsfremden Dritten abgeschlossen
  - Querbezug: Steuerrecht – Verkürzung von Körperschaftsteuer und KESt
- **Rechtsfolgen: Nichtigkeit, Rückleistungsverpflichtung, Haftung der Geschäftsführer, subsidiäre anteilige Mithaftung der Gesellschafter (!)**

## Gesellschafter VI - Haftung

- **Grundsatz: § 61 Abs 2 – keine Haftung**
- **Ausnahmen**
  - Qualifizierte Unterkapitalisierung (problematisch zu bestimmen)
  - Vermögens- oder Sphärenvermischung
  - Rechtswidrige Weisungen, insb Veranlassen der Gf keinen Konkursantrag zu stellen
  - Sorgfaltswidrige faktische Geschäftsführung
    - Ebenfalls sehr problematisch
  - Ferner und s schon oben: Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflichten
  - In der Praxis: häufig Mitverpflichtung der Gesellschafter insb für Bankverbindlichkeiten



## **Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen I**

- **Grundsatz: ein in der Krise der Gesellschaft gewährter Kredit ist eigenkapitalersetzend**
- **Früher durch Rsp entwickelt – Begründung sehr problematisch**
- **Nunmehr eigenes Gesetz: EKEG (Eigenkapitalersatz-Gesetz)**
- **Ziel: Rechtssicherheit, Zurückdrängung des Anwendungsbereiches**



## EKEG II

- **Erfasste Gesellschaften: neben der GmbH auch AG, Gen mbH und KapitalG & Co**
- **Erfasste Gesellschafter: grundsätzlich ab 25% Beteiligung, kontrollierende Beteiligung oder Ausübung beherrschenden Einflusses (selbst ohne Gesellschafterstellung – Banken!)**
- **Krise: Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre**
  - Zahlen müssen sich aus letztem Jahresabschluss ergeben oder hätten sich aus rechtzeitig aufgestellten Jahresabschluss ergeben

## EKEG III

- **Keine tatbestandsmäßigen Kredite**
  - Kurzfristige Geldkredite (60 Tage)
  - Kurzfristige Warenkredite (6 Monate)
  - Stehenlassen eines vor der Krise gewährten Darlehens (anders Rsp vor dem EKEG)
  - Nutzungsüberlassung von Sachen als solche nicht eigenkapitalersetzend, sondern nur gestundetes Entgelt
  - Beteiligungserwerb an Gesellschaft in der Krise, Sanierungskredite im Rahmen des Sanierungskonzepts

## EKEG IV

### ■ Rechtsfolgen

- außerhalb des Konkurses: Rückzahlungssperre bis zur Überwindung der Krise
- Im Konkurs: nachrangige Forderung zu den Konkursforderungen, Sicherheiten für Darlehen erlöschen mit Konkurseröffnung
- Zur Nutzung überlassene Sachen können ein Jahr lang nicht zurückgefordert werden, wenn Sache zur Fortführung des Unternehmens erforderlich

# Gesellschaftsvertragsänderung

- **Beschluss der Gesellschafter, notariell beurkundet**
- **Grundsätzlich  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen**
  - Gegenstandsänderung, Vermehrung der Leistungspflichten, Verkürzung von Sonderrechten: einstimmig
- **FB-Anmeldung: konstitutiv**
  - Beilage des GV in vollständiger, geänderter Form

# Kapitalerhöhung

- **Besondere Form der GV-Änderung**
- **$\frac{3}{4}$ -Mehrheit**
  - Nominelle: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln - Umwandlung offener Rücklagen in Stammkapital, eigenes Gesetz: Kapitalberichtigungsgesetz (KapBG)
  - Effektive: tatsächliche Mittelzuführung von außen
    - Bezugsrecht der Gesellschafter
    - Kann im Beschluss ausgeschlossen werden, dafür aber sachliche Rechtfertigung
    - Sacheinbringung ebenso wie Sachgründung möglich
    - Überhaupt: entsprechende Anwendbarkeit der Gründungsvorschriften

# Kapitalherabsetzung I

- **Änderung des GV (daher Beschluss der Generalversammlung und Eintragung im FB)**
- **Zwecke: Ausschüttung überflüssiger Eigenmittel an Gesellschafter, Beseitigung einer Unterbilanz, Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters**
- **Natürlich keine Herabsetzung unter Mindeststammkapital**
  - Ausnahme: gleichzeitiger Kapitalerhöhungsbeschluss, vor allem bei Sanierungen (Aufnahme eines neuen Kapitalgebers)

## Kapitalherabsetzung II

- **Auch hier effektive und nominelle**
- **Effektive: Rückzahlung von Stammeinlagen oder (teilweise) Befreiung von Einlagepflicht**
  - Gläubigerschutz: sog Gläubigeraufruf: Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger vor Rückzahlung
- **Nominelle: Herabsetzung des Stammkapitals zum Ausgleich von Verlusten**
  - Kein Vermögensfluss an Gesellschafter
  - Meist in Variante der sog vereinfachten Kapitalherabsetzung („vereinfacht“ weil keine Vorweg-Gläubigersicherung)

# Beendigung der GmbH I

- **Gesetzliche Auflösungsgründe § 84, zB**
  - Beschluss der GesellschafterInnen: einfache Mehrheit!
  - Eröffnung des Konkurses, Ablehnung mangels Masse
  - Verschmelzung, Umwandlung (dazu später)
  - Keine Auflösungsklage aus wichtigem Grund (str)
- **Vertragliche Auflösungsgründe**
  - Vgl § 84 Abs 2
  - Für Minderheitsgesellschafter uU empfehlenswert
  - zB: Kündigungsrecht, Aufgriffsverpflichtung anderer GesellschafterInnen
- **Auflösung von Amts wegen**
  - Insb bei Vermögenslosigkeit, § 40 FBG, wird bei zweimaliger Nichtvorlage der Jahresabschlüsse vermutet (!)



## Beendigung der GmbH II

- **Auflösung bewirkt noch nicht Beendigung**
- **Liquidationsverfahren erforderlich**
  - Anders freilich bei Konkurs – hier Verwertung durch Masseverwalter nach KO
- **Verwertung des Gesellschaftsvermögens und Beendigung der Geschäfte durch Liquidatoren**
  - Liquidatoren grundsätzlich Gf

## Beendigung der GmbH III

- **Gläubigeraufruf**
- **Verwertung des Gesellschaftsvermögens und Beendigung der laufenden Geschäfte**
- **Befriedigung der Gläubiger**
- **Danach Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter**
- **Eintragung der Löschung im FB**